

Informationen zum Schwerpunktbereich 6: Internationales Privat- und Handelsrecht

Die Globalisierung ist längst kein neues Phänomen mehr, sondern fester Bestandteil des täglichen Lebens. Menschen kaufen Produkte, die in anderen Ländern hergestellt wurden, schließen grenzüberschreitende Verträge, reisen durch die Welt, heiraten Angehörige anderer Staaten oder arbeiten für internationale Unternehmen. Fundierte Kenntnisse der eigenen Rechtsordnung sind oft unabdingbar, aber in einer globalisierten Welt immer häufiger nicht ausreichend.

Hier setzt der SPB 6 an. Er behandelt die vielfältigen Probleme und Fragestellungen, die sich im internationalen Rechtsverkehr stellen und vermittelt Studierenden die nötigen Fähigkeiten, um im internationalen Rechtsverkehr bestehen zu können. Der SPB 6 ist besonders geeignet für Studierende mit einer Vorliebe für das Privatrecht, die gerne über den Tellerrand der eigenen Rechtsordnung blicken und sich für internationale Zusammenhänge interessieren.

Inhaltlich besteht der SPB 6 aus folgenden Vorlesungen:

Internationales Privatrecht I	2 SWS
Internationales Privatrecht II	3 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
UN-Kaufrecht, CISG (Sprache: Englisch)	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

Internationales Privatrecht

Das Internationale Privatrecht beschäftigt sich mit der Frage, welches Recht auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug anwendbar ist. Obwohl im Laufe des Grundstudiums der Eindruck entstehen könnte, dass stets deutsches Recht anwendbar ist, ist dies in vielerlei Situationen nicht sachgemäß und rechtlich auch gar nicht so vorgesehen. Vielmehr muss anhand verschiedener Kriterien ermittelt werden, welches Recht auf die konkrete Rechtsfrage anwendbar ist und wie mit Folgeproblemen umzugehen ist, die sich stellen können, wenn tatsächlich ausländisches Recht anwendbar sein sollte.

Nach welchem Recht beurteilt sich z. B. die Wirksamkeit eines Kaufvertrages zwischen einem deutschen Touristen und einem türkischen Teppichverkäufer in der Türkei, wenn sich der deutsche Tourist über Wucher beklagt?¹

Welche Rechtsordnung entscheidet darüber, ob ein deutscher Automobilhersteller an Kunden in den USA die dem deutschen Recht fremden „punitive damages“ (= Strafschadensersatz) zu zahlen hat? Wie ist es umgekehrt, wenn sich der Verbraucher in Deutschland und das Unternehmen in den USA befindet? Wie wirkt es sich aus, dass in den USA kein einheitliches Privatrecht gilt, sondern jeder Staat ein eigenes, einzelstaatliches Privatrecht hat?

Wie sollte die deutsche Rechtsordnung darauf reagieren, dass Ehen nach ausländischem Recht teilweise schon mit 14 Jahren geschlossen werden können?²

Was sind die Folgen für die Rechtsanwendung in Deutschland, wenn eine kuwaitische Fluggesellschaft einem Angehörigen des Staates Israel die Beförderung mit ihrem Flugzeug verweigert?³

Nach welchem Recht bestimmt sich die Erbfolge einer französischen Erblasserin, die die letzten Jahre ihres Lebens in Deutschland verbracht hat, der Grundstücke in Deutschland und Italien gehören und die ein großes Vermögen bei einer englischen Bank mit Sitz in London hat?

Diese und noch viele weitere Fragen sind Gegenstand der Vorlesung über das Internationale Privatrecht und werden in deren Verlauf ausführlich behandelt. Rechtsquellen des IPR sind nationales deutsches Recht, Staatsverträge und auf europäischer Ebene vor allem mehrere Verordnungen wie die Rom I-VO für vertragliche Schuldverhältnisse oder die EuErbVO für das Erbrecht. Nach dem Besuch dieser Vorlesung werden die Studierenden eigene Kenntnisse über ein neues Rechtsgebiet mit eigener Dogmatik und eigenen Begriffen erworben haben, die ihnen im späteren Berufsleben als Anwält*innen oder Richter*innen von großer Hilfe sein werden und unerlässlich für all diejenigen sind, die in einem internationalen Umfeld arbeiten wollen.

¹ Siehe etwa LG Tübingen, 30.3.2005, 5 O 45/03.

² Siehe etwa <https://www.sueddeutsche.de/politik/kinderheirat-ehekrieg-1.3396323> und OLG Frankfurt, 25.9.2018, 16 U 209/17.

³ Siehe etwa <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-11/landgericht-frankfurt-kuwait-airways-israeli> und Vorlagebeschluss des BGH, 14.11.2018, XII ZB 292/16.

Rechtsvergleichung

In fast allen Wissenschaften und Fachgebieten ist es unabdingbar und selbstverständlich, dass sich Wissenschaft und Praxis aus der ganzen Welt untereinander austauschen, um ihre Erkenntnisse miteinander zu teilen und gegenseitig vom Wissen der anderen zu profitieren. Dennoch lesen die meisten Studierenden während ihres Jurastudiums ganz überwiegend deutsche Texte und beschäftigen sich fast ausschließlich mit dem in Deutschland geltenden Recht.

Diese Lücke schließt die Disziplin der Rechtsvergleichung. Hierbei werden die Eigenarten der verschiedenen Rechtsordnungen betrachtet und anhand konkreter Fragestellungen untersucht. Anders als im Internationalen Privatrecht geht es also nicht darum, welches Recht auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden ist, sondern wie sich die verschiedenen staatlichen Rechte auf sachlicher Ebene unterscheiden und inwieweit sie Gemeinsamkeiten aufweisen.

Wie ist beispielsweise die Schadensersatzhaftung für Produkte in anderen Ländern ausgestaltet? Gibt es dort auch verschiedene Haftungsprinzipien wie die Verschuldens- oder die Gefährdungshaftung? Welche praktischen Erfahrungen wurden in anderen Rechtsordnungen mit den unterschiedlichen Herangehensweisen gemacht? Was sind im direkten Vergleich die überzeugenderen, effizienteren oder gar „gerechteren“ Lösungen?

Die im Rahmen der Rechtsvergleichung gewonnenen Erkenntnisse führen nicht nur zu einem vertieften Verständnis der eigenen Rechtsordnung, sondern können auch den Weg weisen beim Umgang mit neuen Fragestellungen, wie den Haftungsrisiken beim autonomen Fahren oder der Integration von Kryptowährungen in das bestehende Rechtssystem.

UN-Kaufrecht, CISG

Um den internationalen Handel weiter zu fördern, wurde Einheitsrecht geschaffen, welches in mehreren Ländern gilt. Eines der bekanntesten Beispiele hierfür ist das UN-Kaufrecht (auch CISG). Ziel des UN-Kaufrechts ist es, den Parteien die Anwendung eines Rechts zu ermöglichen, das spezifisch auf die Bedürfnisse des internationalen Handelsverkehrs zugeschnitten ist und häufig unter mehreren alternativen Rechtsordnungen auch einen Kompromiss darstellen kann. Im Rahmen dieser Vorlesung werden die Studierenden an das CISG herangeführt und erlernen den Umgang damit.

Europäisches und Internationales Verfahrensrecht

Im Internationalen Verfahrensrecht – der prozessualen Kehrseite des Internationalen Privatrechts – geht es um die Frage, wie sich Auslandsbeziehungen auf die Durchführung von Verfahren in privatrechtlichen Streitigkeiten auswirken.

Hier stellt sich zunächst die Frage der internationalen Zuständigkeit: In welchem Land kann man seine Ansprüche gerichtlich durchsetzen, oder umgekehrt: in welchem Land ist man „gerichtspflichtig“ und muss sich gegebenenfalls gegen erhobene Klagen verteidigen? Diese Frage ist für Deutschland wiederum hauptsächlich durch europäische Verordnungen, wie insb. die Brüssel I-VO, geregelt. Wo muss ich als Verbraucher klagen, wenn ich einen Vertrag mit einem ausländischen Unternehmen geschlossen habe und nun gegen dieses Unternehmen vorgehen will? Vor welches Gericht gehören Klagen wegen eines Verkehrsunfalls in Österreich zwischen einer Deutschen und einer Italienerin? Unter welchen Voraussetzungen können Parteien Gerichtsstandsvereinbarungen abschließen und sich im Vorfeld für die Gerichte eines bestimmten Landes entscheiden?

Hat man erst einmal ein Urteil erstritten, so stellt sich die weitere Frage, wo und unter welchen Voraussetzungen ein solches Urteil vollstreckt werden kann. Sind etwa Urteile aus den USA, die auf die Zahlung von Strafschadensersatz gerichtet sind, auch in Deutschland vollstreckbar?⁴ Welche Rolle spielt es, ob der andere Staat umgekehrt auch Urteile aus Deutschland anerkennt und vollstreckt?

Zusammen mit dem Internationalen Privatrecht vermittelt die Vorlesung zum Europäischen und Internationalen Verfahrensrecht den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche auf internationaler Ebene.

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Sie sind zwar für Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten und Unternehmen im Zusammenhang mit den TTIP-Verhandlungen stark in Verruf geraten, sind aber dennoch aus dem internationalen Handelsverkehr nicht wegzudenken: Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte sind private Gerichte, über deren Besetzung und deren Verfahrensordnung die Parteien selbst entscheiden können und die sie somit ganz ihren eigenen Bedürfnissen anpassen können. Den Parteien steht es grundsätzlich frei, über den Abschluss einer Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte auszuschließen und stattdessen etwaige Streitigkeiten der Entscheidung durch ein solches, von ihnen bestimmtes Schiedsgericht zu unterwerfen.

Im Rahmen dieser Vorlesung wird den Studierenden ein Einblick in die spannende Welt der Schiedsgerichtsbarkeit gewährt. Sie erfahren, warum sich Unternehmen für Schiedsgerichte entscheiden und zu welchen Problemen und Fallkonstellationen es in der Praxis kommen kann.

⁴ Siehe etwa BGH, 4.6.1992, IX ZR 149/91.

Schwerpunktbereich 4: Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten

Einen stärker auf die prozessuale Perspektive ausgerichteten Schwerpunktbereich bietet der Schwerpunktbereich 4: Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten.

Der Schwerpunktbereich besteht aus folgenden Vorlesungen:

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Internationales Privatrecht I	2 SWS
Internationales Privatrecht II	3 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS